

Bekanntmachung

Beschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Ringstraße und nördliche Hochstraße“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 15.03.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Ringstraße und nördliche Hochstraße“ i.d.F. vom 15.03.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Ringstraße und nördliche Hochstraße, 3. Änderung“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im nördlichen Teil von Rattenkirchen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a in 84431 Heldenstein, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rattenkirchen, 22. JUNI 2017




Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister

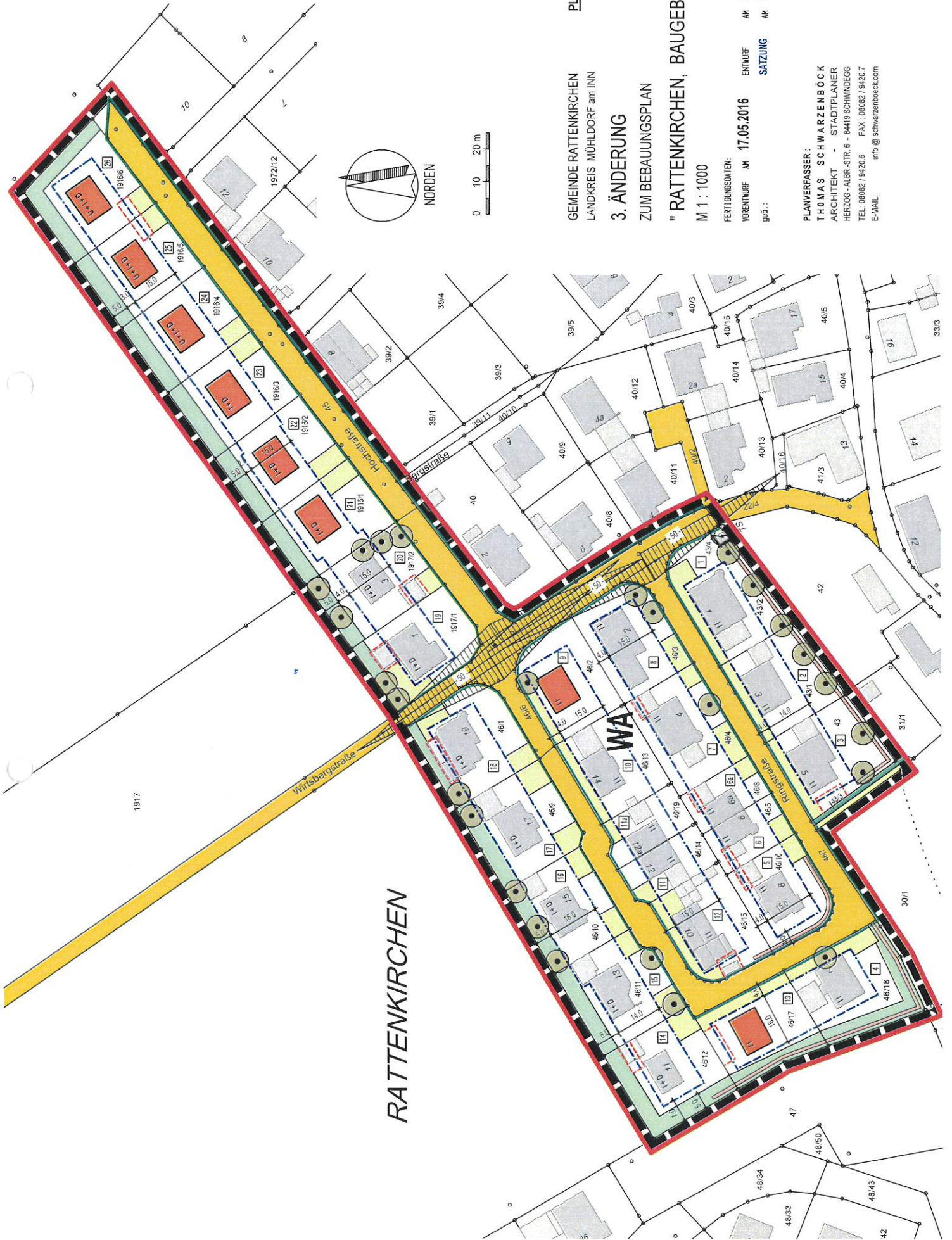
Angeschlagen an den Amtstafeln am: 22. JUNI 2017

Abgenommen am:

29. Juli 2017 

Heldenstein, 28.07. 2017





RATTENKIRCHEN

PLANTEIL

GEMEINDE RATTENKIRCHEN
 LANDKREIS WÜHLDORF am INN

3. ÄNDERUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

"RATTENKIRCHEN, BAUGEBIET II"

M 1 : 1000

FERTIGUNGSDATUM:

VORENTWURF AM 17.05.2016

ENTWURF AM 20.07.2016

SATZUNG AM 15.03.2017

geb.:

PLANVERFASSTER:
 THOMAS SCHWARZENBÖCK
 ARCHITEKT - STADTPLANER
 HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 8419 SCHWINDLEGG
 TEL. 08082 / 9420 6 FAX: 08082 / 9420 7
 E-MAIL: info@schwarzenboeck.com